

Pensionskasse von Krankenversicherungs-Organisationen

Teilliquidationsreglement

Version vom 10.09.2009

Inhaltsverzeichnis

Art. 1	Voraussetzungen	2
Art. 2	Anteil an freien Mitteln	2
Art. 3	Anteil an Rückstellungen und Reserven	3
Art. 4	Anrechnung eines Fehlbetrages	3
Art. 5	Grundlagen und Stichtag	3
Art. 6	Verteilschlüssel	4
Art. 7	Auflösung des Anschlussvertrages	5
Art. 8	Information	5
Art. 9	Rechtsweg	5
Art. 10	Vollzug	6
Art. 11	Inkrafttreten	6

Art. 1 Voraussetzungen

1. Die Voraussetzungen für eine Teilliquidation sind erfüllt, wenn innerhalb eines Jahres:
 - a) der Gesamtbestand der aktiven Versicherten und das Total der Austrittsleistungen je um mindestens 10% abnimmt;
 - b) ein Arbeitgeber eine Restrukturierung durchführt, sofern dadurch mindestens 10% des Gesamtbestandes der aktiven Versicherten ausscheiden und das Total der mitzugebenden Austrittsleistungen mindestens 10% der Austrittsleistungen des Gesamtbestandes entspricht. Eine Restrukturierung liegt vor, wenn bisherige Tätigkeitsbereiche eines Arbeitgebers zusammengelegt, eingestellt, verkauft, ausgelagert oder auf andere Weise verändert werden;
 - c) ein Anschlussvertrag aufgelöst wird, wodurch mindestens 10% des Gesamtbestandes der Versicherten austreten und mindestens 10% der gesamten Austrittsleistungen mitzugeben sind.
2. Der Stiftungsrat stellt fest, ob die Voraussetzungen für eine Teilliquidation gegeben sind.
3. Freiwillig austretende Versicherte gelten nicht als von der Teilliquidation betroffene Versicherte.

Art. 2 Anteil an freien Mitteln

1. Sind die Voraussetzungen für eine Teilliquidation erfüllt, besteht bei individuellen Austritten ein individueller und bei einem kollektiven Austritt ein individueller oder kollektiver Anspruch auf einen Anteil an den freien Mitteln.
2. Tritt mehr als ein Drittel des Abgangsbestandes in dieselbe neue Vorsorgeeinrichtung über, liegt für diese Versicherten ein kollektiver Austritt vor.
3. Die Übertragung der individuellen Ansprüche richtet sich nach Art. 3 bis 5 FZG.
4. Bei einem kollektiven Austritt ist der Anspruch auf einen Anteil an den freien Mitteln immer dann ein kollektiver, wenn diese Mittel für den Einkauf in die entsprechenden Rückstellungen und Reserven der übernehmenden Vorsorgeeinrichtung notwendig sind. Der Stiftungsrat stellt fest, ob diese Voraussetzungen gegeben sind.

Art. 3 Anteil an Rückstellungen und Schwankungsreserven

1. Bei einem kollektiven Austritt besteht zusätzlich zum individuellen oder kollektiven Anspruch auf die freien Mitteln ein kollektiver anteilmässiger Anspruch auf Rückstellungen und Schwankungsreserven. Der Anspruch auf Rückstellungen besteht nur, soweit auch versicherungstechnische Risiken übertragen werden. Der Stiftungsrat hat unter Beizug eines anerkannten Experten einen entsprechenden Entscheid zu fällen. Bei der Bemessung des Anspruchs ist dem Beitrag angemessene Rechnung zu tragen, den das austretende Kollektiv zur Bildung der Rückstellungen und Schwankungsreserven geleistet hat. Der Anspruch auf Schwankungsreserven entspricht anteilmässig dem Anspruch auf die Austrittsleistung und das Deckungskapital.
2. Im Übertragungsvertrag sind Art und Umfang der mitgegebenen Risiken festzuhalten. Wenn die mitgegebenen Schwankungsreserven und Rückstellungen in der neuen Vorsorgeeinrichtung nicht zum selben Zweck verwendet werden können, ist deren Verwendung im Übertragungsvertrag zu regeln.

Art. 4 Anrechnung eines Fehlbetrages

1. Bei einer nach Art. 44 BVV 2 ermittelten Unterdeckung wird der versicherungstechnische Fehlbetrag individuell und anteilmässig von der Austrittsleistung abgezogen. Grundlage bildet die versicherungstechnische Bilanz. Wurde die ungekürzte Austrittsleistung bereits ausbezahlt, muss die versicherte Person den zuviel überwiesenen Betrag zurückerstatten.
2. Der Mindestbetrag in der Höhe des BVG-Altersguthabens nach Art. 18 FZG ist in jedem Fall garantiert.
3. Die Pensionskasse kann die individuellen Austrittsleistungen provisorisch kürzen, wenn sich eine Teilliquidation abzeichnet und sich die Pensionskasse offenbar in Unterdeckung befindet. Die provisorische Kürzung gilt nur für Versicherte, die voraussichtlich von der Teilliquidation betroffen sein werden. Sie muss ausdrücklich als solche bezeichnet werden. Nach Abschluss des Teilliquidationsverfahrens erstellt die Pensionskasse eine definitive Abrechnung und richtet eine allfällige Differenz zuzüglich Zinsen aus.
4. Die Pensionskasse kann auf eine Kürzung nach Abs. 1 verzichten, falls der Deckungsgrad geringfügig unter 100% liegt und nach Auszahlung der ungekürzten Austrittsleistungen nicht massgeblich gesenkt wird.

Art. 5 Grundlagen und Stichtag

1. Der Stiftungsrat bestimmt in Abhängigkeit des Ereignisses den massgebenden Zeitpunkt oder Zeitrahmen für die Festlegung des Kreises der Betroffenen.
2. Legt der Stiftungsrat den Stichtag auf den 31.12. fest, so sind für die Bestimmung der freien Mittel sowie des kollektiven Anspruchs auf versicherungstechnische Rückstellungen und Wertschwankungsreserven folgende Grundlagen massgebend:
 - a) der jeweils auf den 31.12. nach Swiss GAAP FER 26 erstellte Jahresabschluss;
 - b) die jeweils auf den 31.12. erstellte versicherungstechnische Bilanz mit dem gemäss Art. 44 BVV 2 ermittelten Deckungsgrad;
 - c) bei Auflösung eines Anschlussvertrages zusätzlich die Anschlussvereinbarung.
3. Legt der Stiftungsrat einen anderen Bilanzstichtag als den 31.12. fest, so sind ein Zwischenabschluss und eine versicherungstechnische Zwischenbilanz zu erstellen.
4. Freie Mittel entstehen erst, wenn neben den versicherungstechnisch notwendigen Rückstellungen die Wertschwankungsreserve die Zielgrösse erreicht hat. Die Zielgrösse der Wertschwankungsreserve ist im Anlagereglement festgelegt. Die versicherungstechnisch notwendigen Rückstellungen sind im Rückstellungsreglement definiert.
5. Verändern sich die per Stichtag der Teilliquidation berechneten und zu übertragenden technischen Rückstellungen, Wertschwankungsreserven und freien Mittel bis zur Übertragung infolge Veränderungen der massgebenden Aktiven und Passiven um mehr als 5%, so werden sie entsprechend angepasst.

Art. 6 Verteilschlüssel

1. Für die Ermittlung des Anteils an den freien Mitteln und für die Anrechnung des Fehlbetrages im Falle einer Unterdeckung ist für die aktiven Versicherten die reglementarische Austrittsleistung und für die Rentner das Deckungskapital massgebend. Im Verteilungsplan werden die eingebrachten Austrittsleistungen und Einlagen, die in den letzten 12 Monaten vor dem Zeitpunkt der Teilliquidation erfolgt sind, nicht berücksichtigt.

2. Vorbezüge gemäss Bundesgesetz über die Wohneigentumsförderung mit Mitteln der beruflichen Vorsorge und Überweisungen aufgrund eines Scheidungsurteils, welche in den letzten 12 Monaten getätigt wurden, werden zur Austrittsleistung hinzugerechnet.
3. Die freien Mittel werden in Prozenten der Austrittsleistungen der verbleibenden und austretenden Versicherten, sowie der Deckungskapitalien der per Stichtag der Teilliquidation versicherten Rentenbezüger festgelegt. Der Anteil an den freien Mitteln für die austretenden Versicherten berechnet sich nach diesem Prozentsatz auf der Grundlage ihrer Austrittsleistung.

Art. 7 Auflösung des Anschlussvertrages

1. Erfolgte beim Kollektiveintritt in die Pensionskasse kein oder nur ein teilweiser Einkauf in die versicherungstechnisch notwendigen Rückstellungen und Wertschwankungsreserve, so wird der nach Art. 3 Abs. 1 bestimmte kollektive Anspruch reduziert.
2. Diese Reduktion berechnet sich wie folgt: Bei unvollständigem Einkauf wird der nicht geleistete kollektive Einkaufsbetrag, welcher beim Eintritt berechnet wurde, bei Auflösung des Anschlussvertrages von den kollektiv mitzugebenden Mitteln abgezogen.

Art. 8 Information

1. Alle Versicherten und Rentner werden über die Teilliquidation, das Verfahren und den Verteilungsplan informiert.
2. Während 30 Tagen nach Eingang dieser Mitteilung haben die Versicherten und Rentner das Recht, am Sitz der Pensionskasse Einsicht in die massgebende Jahresrechnung, die versicherungstechnische Bilanz und den Verteilungsplan zu nehmen.

Art. 9 Rechtsweg

1. Die Versicherten und Rentner haben das Recht, innerhalb von 30 Tagen nach der Mitteilung über die Teilliquidation die Voraussetzungen, das Verfahren und den Verteilungsplan bei der kantonalen Aufsichtsbehörde überprüfen und entscheiden zu lassen, sofern eine vorherige Bereinigung mit dem Stiftungsrat erfolglos geblieben ist.

2. Eine Beschwerde gegen den Entscheid der Aufsichtsbehörde hat nur aufschiebende Wirkung, wenn der Präsident des Bundesverwaltungsgerichts dies von Amtes wegen oder auf Begehren des Beschwerdeführers verfügt. Wird keine aufschiebende Wirkung erteilt, so wirkt der Entscheid des Bundesverwaltungsgerichts nur zu Gunsten oder zu Lasten des Beschwerdeführers.
3. Sobald die Aufsichtsbehörde schriftlich bestätigt, dass innerhalb der angesetzten Frist von 30 Tagen keine Einwendungen der Versicherten und Rentner bei ihr eingegangen sind, wird der Verteilungsplan rechtswirksam vollzogen.

Art. 10 Vollzug

1. Bei individuellen Austritten wird der Anspruch des berechtigten Versicherten wie eine Austrittsleistung behandelt.
2. Bei kollektiven Austritten ist ein Übernahmevertrag abzuschliessen.
3. Die Kontrollstelle bestätigt im Rahmen der ordentlichen Jahresberichterstattung den ordnungsgemässen Vollzug der Teilliquidation. Diese Bestätigung ist im Anhang zur Jahresrechnung darzustellen.

Art. 11 Inkrafttreten

Mit Beschluss des Stiftungsrates vom 10. September 2009, tritt dieses Reglement nach Genehmigung durch die Aufsichtsbehörde in Kraft.

Pensionskasse von
Krankenversicherungs-Organisationen